

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 522/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Szloma T [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] Avenue, M [REDACTED], F [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thuma und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Juli 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Nach tatrichterlicher Feststellung floh der jüdische Kläger am 22. Juni 1941, also am ersten Tag des deutsch-sowjetischen Krieges, bei der Annäherung der deutschen Truppen aus Furcht vor Verfolgung von seinem Wohnort Stepan im sowjetisch annektierten Teil Polens in das Innere der Sowjetunion. Der Berufungsrichter hat angenommen, seine Gesundheitschäden, nach eigener Darstellung in der folgenden Zeit während der Zugehörigkeit zu einem russischen Arbeitsbataillon entstanden, seien deshalb nicht zu entschädigen.

285

- 3 -

Das Urteil des Berufungsgerichts entspricht der Rechtslage (BGH RnW 1974, 204). Sie wäre entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch dann nicht anders, wenn die gesundheitlichen Schäden des Klägers, was er offenbar mit neuem Vorbringen geltend machen will, nicht durch in der Sowjetunion erzwungene Arbeiten, sondern durch die Flucht selbst entstanden wären (BGH, Urteil vom 24. März 1977 - IX ZR 144/75, zur Veröffentlichung bestimmt).

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)